

I. Angebot und Abschluss

1. Abschlüsse und Vereinbarungen werden – auch wenn sie durch Vertreter abgeschlossen sind – insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Lieferung/Leistung, erst mit einer von Vertex dem Besteller gegenüber schriftlich erstellten Bestätigung oder durch einen beidseitig unterschriebenen Vertrag verbindlich.
2. Die im Angebot von Vertex genannten Daten und die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Tabellen und Gewichtsangaben, sind nur in soweit maßgebend, als es sich bei dem Produkt um eine Standardausführung handelt. Dem Besteller ist bekannt, dass bei Sonderausführungen, sowie bei nichtmobilen Produkten die konkrete Entwicklungsarbeit noch während der Herstellung erfolgt. Dabei können unvorhergesehene Umstände auftreten, welche Änderungen in der Konstruktion und Ausführung des Produktes erforderlich machen. Insoweit können die in Satz 1 genannten Daten und Unterlagen lediglich eine Orientierung über die Funktionalität, die Komponenten und die Kosten des Produktes geben.
3. Vertex behält sich Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor. Sie sind bei Scheitern der Vertragsverhandlungen auf Verlangen zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen werden von Vertex nur auf besondere Vereinbarung an den Besteller herausgegeben.

II. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart wird.
2. Erforderliche Verpackung wird gesondert berechnet. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt am Werk von Vertex auf Kosten des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers erfolgt die Rücknahme auch an einem anderen Ort durch ein zur Rücknahme und Verwertung von Industrie- und Gewerbeverpackungen berechtigtes Unternehmen auf Kosten des Bestellers.
3. Der Besteller trägt das Risiko von zum Zeitpunkt der Abwicklung jeweils tatsächlich eingetretenen Erhöhungen der Material-, Lohn-, Gehalts- und Transportkosten, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist. Entsprechendes gilt für öffentliche Abgaben, die am Tage des Angebots oder der Auftragsbestätigung noch nicht berücksichtigt werden konnten, aber die Lieferung/Leistung unmittelbar oder mittelbar verteuern.

III. Zahlungsbedingungen

1. Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind die Zahlungen netto, ohne jeden Abzug, zu leisten. Vertex kann Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt stellen.
2. Der Besteller hat während des Zahlungsverzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Vertex behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Der Besteller kann nur mit von Vertex anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder deswegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
4. Wenn Vertex Umstände bekannt werden, die der Besteller zu vertreten hat und welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, der Besteller insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist Vertex berechtigt, sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn der Besteller mit Zahlungen in Verzug gerät und seine Zahlungsverpflichtung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt. Derartige Umstände berechtigen Vertex ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im übrigen ist Vertex nach Erklärung des Rücktritts berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum am Liefergegenstand geht auf den Besteller erst über nach vollständiger Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Vertex, gleich auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen von Vertex in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Besteller ist zur Übertragung oder Verfügung über das Eigentum am Liefergegenstand ohne schriftliche Einwilligung durch Vertex nicht berechtigt.

3. Der Besteller hat den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und instanzzuhalten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
4. Der Besteller verpflichtet sich, Vertex eine Pfändung, Beschädigung, das Abhandenkommen oder die Vernichtung des Liefergegenstandes unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller hat Vertex ferner sowohl über einen Besitzwechsel des Liefergegenstandes als auch über einen Wechsel des Unternehmenssitzes unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Kosten von Maßnahmen zum Schutz der Rechtsposition von Vertex, z.B. von Rechtsbehelfen gegen etwaige Pfändungen, trägt der Besteller. Auf Verlangen von Vertex hat der Besteller die zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen herauszugeben. Ferner hat der Besteller auf Verlangen Vertex die Schuldner abgetretener Forderungen mitzuteilen.
6. Der Besteller hat den Liefergegenstand ab Gefahrübergang bis zur Eigentumsübertragung auf seine Kosten zugunsten von Vertex gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern.
7. Erfolgt eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltswaren durch Vertex, den Besteller oder Dritte im Sinne von § 950 BGB, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von Vertex auch auf die Fertigware. Vertex wird in diesem Fall ohne Durchgangserwerb des Verarbeiters Eigentümerin der Fertigware.
8. Erfolgt eine Verbindung des Liefergegenstandes mit nicht Vertex gehörenden, beweglichen Gegenständen, die im Sinne von § 947 Abs. 2 BGB als Hauptsache anzusehen sind, so erwirbt Vertex an der neuen beweglichen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des von ihr gelieferten Liefergegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt bei Vermischung. Das durch Verbindung oder Vermischung entstandene Eigentum steht ebenfalls unter dem Vorbehalt der vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
9. Für den Fall einer erheblichen Verletzung der Pflichten aus den Ziffern 2 - 6 dieses Abschnitts, behält sich Vertex das Recht zum Rücktritt vor. Das Recht auf Schadensersatz bleibt gem. § 325 BGB von einem Rücktritt unberührt.

V. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Sofern der Besteller entgegen Abschnitt 4 Ziffer 2 über das Eigentum von Vertex in einer Weise verfügt hat, dass es auf Dritte übergegangen ist, kann Vertex diese Verfügung nachträglich genehmigen. In diesem Fall gelten die Forderungen des Bestellers aus der Verfügung als mit Wirkung ab dem Eigentumsübergang in Höhe des Rechnungsbetrages an Vertex abgetreten. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Vertex behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät.
2. Im voraus abgetreten sind ferner Ansprüche des Bestellers gegen Versicherer oder sonstige Dritte aufgrund Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware.
3. Nimmt der Besteller seine Forderung aus der Weiterveräußerung, Verbindung oder dem Einbau der Vorbehaltsware in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer auf, bezieht sich die Vorausabtretung auf die Kontokorrentforderung. Nach erfolgter Saldierung bezieht sich die Vorausabtretung in Höhe der vorherigen Kontokorrentforderung anteilig auf den Schlussaldo.
4. Die Abtretung der Forderung gilt in Höhe des Rechnungswertes der jeweils weiterveräußerten, verbundenen oder eingebauten Vorbehaltsware. Bei Waren, an denen Vertex Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Auf Verlangen von Vertex hat der Besteller die Vorausabtretung seinen Schuldnern anzuzeigen.
5. Vertex verpflichtet sich, für sie bestehende Sicherheiten auf Verlangen nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die noch zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt.

VI. Lieferfristen

1. Vertragliche Lieferfristen beginnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Vertex bzw. mit beidseitiger Unterzeichnung einer Vertragsurkunde. Der Fristlauf beginnt nicht, vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang etwa vereinbarter Anzahlungen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers und bei vom Besteller verursachten Unterbrechungen der Vertragsdurchführung verlängert sich die Lieferfrist dem Verzug bzw. der Unterbrechung entsprechend.
3. Die Lieferfrist verlängert sich ferner beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die Vertex nicht zu vertreten hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hindernisse bei Vertex oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten sind. Unvorhergesehene Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere Streik, Betriebsstörungen, Ausschussproduktionen, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Die Verlängerung der Lieferfrist erfolgt um die Zeitspanne, in welcher das Hindernis vorgelegen hat.
4. Vertex hat dem Besteller solche Umstände unverzüglich mitzuteilen.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die Vertex nicht zu vertreten hat, um mehr als 1 Woche ab Meldung der Versandbereitschaft, so kann Vertex die Lieferteile auf Kosten des Bestellers nach eigenem Ermessen einlagern und deren Bezahlung verlangen.
6. Der Gefahrübergang auf den Besteller und der Beginn der Gewährleistungszeit erfolgt im Zeitpunkt der Bereitstellung im Werk.
7. Vertex ist nicht verpflichtet, vom Besteller beigestellte Pläne, Berechnungen, Stoffe etc. auf Tauglichkeit zu überprüfen.
8. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Abnahme

1. Falls eine Abnahme der Lieferteile vertraglich vereinbart ist, ist diese am Herstellungsort unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft vorzunehmen. Spätestens nach 12 Werktagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft gilt das Werk im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB als abgenommen.
2. Die sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten von Vertex, die persönlichen Abnahmekosten und die Gebühren hinzugezogener Dritter werden vom Besteller getragen.

VIII. Mängel der Lieferung

1. Vertex leistet für Mängel des Liefergegenstandes zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Erst wenn die Nacherfüllung durch Vertex fehlgeschlagen ist, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

IX. Haftung von Vertex

1. Eine unbeschränkte Haftung von Vertex für beim Besteller verursachte Schäden, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruht, besteht nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von Vertex, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten mit einfacher Fahrlässigkeit wird im Übrigen ausgeschlossen, soweit nicht eine vertragliche Kardinalpflicht verletzt wurde. Auch bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Vertex für einfach fahrlässiges Verhalten ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden beschränkt.
2. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden bleibt von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.
3. In allen Fällen ist die Haftung begrenzt auf die reale Versicherungsleistung.

X. Vertraulichkeitsbestimmungen

1. Die unter I.2 genannten Angebotsunterlagen dürfen Personen, die nicht Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe innerhalb des Unternehmens des Bestellers oder von Vertex sind (Dritte) zu keiner Zeit ohne schriftliche Erlaubnis von Vertex zugänglich gemacht werden.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Hauptsitz von Vertex in Duisburg.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozess, ist das für den Hauptsitz von Vertex zuständige Gericht.
3. Vertex kann jedoch auch an den für den Besteller gültigen gesetzlichen Gerichtsständen Klage erheben.
4. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

XII. FCPA-Klausel

1. Der Verkäufer versichert und garantiert ausdrücklich, dass er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung, weder direkt noch indirekt einem hoheitlichen Repräsentanten (Amtsträger) oder einer sonstigen Person weder in der Vergangenheit Geld oder Vermögensvorteile angeboten, gewährt oder versprochen oder deren Gewährung zugelassen hat noch zukünftig Geld oder Vermögensvorteile anbieten, gewähren oder versprechen oder deren Gewährung zulassen wird, um einen Amtsträger zu einem Verhalten oder einer Entscheidung zu bewegen; eingeschlossen in die vorstehende Versicherung sind auch Einflussnahmen, durch welche ein Amtsträger bewogen werden soll, von der Ausübung seiner rechtlichen Pflichten abzusehen oder durch welche ein Amtsträger dazu veranlasst werden soll, seinen Einfluss bei Regierungen oder sonstigen staatlichen Organen geltend zu machen, um diese zur Erteilung oder Nichterteilung hoheitlicher Aufträge an bestimmte Personen zu bestimmen.
2. Der Verkäufer bestätigt, dass kein Mitarbeiter des Unternehmens (oder einer Tochterunternehmung) das Recht hat, irgendwelche Anweisungen, gleich ob schriftlich oder mündlich, im Zusammenhang mit Zahlungen oder Verpflichtungen durch den Verkäufer an Dritte zu erteilen, die den vorstehenden Verpflichtungen zuwiderlaufen würden.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, über alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ordnungsgemäß Buch zu führen. Zweck der vorstehenden Vertragsklausel ist es, die Übereinstimmung der Vertragsvereinbarungen mit den Antikorruptionsbestimmungen des amerikanischen Rechts, insbesondere mit dem „Foreign Corrupt Practices Act“ (FCPA) zu gewährleisten. Eine Kopie des FCPA ist auf Anfrage erhältlich.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Sie verpflichten den Lieferant auch dann nicht, wenn er nicht noch einmal bei Vertragsabschluss ausdrücklich widerspricht.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Vertex.